



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 28. August 1969

1 Teil 11 Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 69	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter.....	453
14. 8. 69	Vierte Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz	454
14. 8. 69	Anordnung Nr. 10 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)	455
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	456

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter

vom 14. August 1969

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBI. I S. 29) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Höhe der gemäß Abschnitt III Ziff. 2 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBI. II S. 1029) einem Sonderbankkonto zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Betriebe selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den Betrieben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Prozentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils ein Kalendervierteljahr innerhalb des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist ein Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten eines besonderen Kostenartenkontos zu bilden.

(5) Die zum 31. Dezember 1968 auf dem Rationalisierungsfonds ausgewiesenen Beträge sind im Jahre 1969 auf den nach Abs. 4 zu bildenden Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu übertragen.

§ 2

(1) Die Verwendung der auf dem Sonderbankkonto angesammelten bzw. der künftig zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat auf der Grundlage einer mit dem Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe oder Versorgungsgruppe bzw. dem zuständigen Wirtschaftsorgan abgestimmten Konzeption über die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des jeweiligen Betriebes zu erfolgen.

(2) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel gemäß Abschnitt III Ziffern 2 bis 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten des unteilbaren gesellschaftlichen Fonds zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Vorgänge verwendet werden.

(3) Werden die aus Mitteln des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös wieder aufzufüllen. Dabei hat die Auffüllung des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für nichtaktivierungspflichtige Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

* 2. DB vom 14. November 1966 (GBI. II Nr. 129 S. 811)